Zuwendungsvertrag

zwischen der Stadt Frankenthal (Pfalz), vertreten durch den Oberbürgermeister, Dr. Nicolas Meyer

und

dem Theater Alte Werkstatt e.V. vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Jürgen Hellmann - im Folgenden "Zuwendungsempfänger" genannt –

§ 1 Gegenstand

Förderung der vom Zuwendungsempfänger betriebenen kulturellen Einrichtung in Frankenthal (Pfalz) Theater Alte Werkstatt e.V.

§ 2 Zuwendung

- (1) Zur Förderung der kulturellen Einrichtung, gewährt die Stadt Frankenthal (Pfalz) dem Zuwendungsempfänger eine zweckgebundene Zuwendung insgesamt von 71.170 €, bestehend aus:
- 1. einer jährlichen institutionellen Förderung i.H.v. 46.170 € (Grundbetrag) und
- 2. einer jährlichen Spendendopplung i.H.v. max. 25.000 €.
- 3. Die Höhe der Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt Frankenthal (Pfalz) und vorbehaltlich einer Haushaltsgenehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Sollte es die Haushaltslage erfordern, können die Beträge gekürzt werden.
- (2) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. (100%ige Anrechnung aller Erlöse und Drittmittel max. in Höhe des Verlustes)
- (3) Die Zuwendung dient der teilweisen Deckung, der nicht durch eigene Einnahmen und anderweitige Zuwendungen gedeckten Ausgaben. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des genannten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (4) Der Zuwendungsvertrag gilt für das Jahr 2025 und Folgejahre, unter dem Vorbehalt, der jährlichen Zustimmung und Genehmigung durch den Stadtrat der

Stadt Frankenthal (Pfalz) und insbesondere unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 3 Auszahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung, in der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Höhe, wird in zwei Raten/Teilbeträgen zum 1.1 und 1.7 eines jeden Geschäftsjahres fällig. Die Auszahlung erfolgt unter Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung. Der Betrag wird auf ein vom Zuwendungsempfänger zu benennendes Konto überwiesen.
- (2) Die Spendendopplung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist abhängig von den Spendennachweisen, die bis zum 01. November des laufenden Jahres erbracht werden müssen sowie der Vorlage des vorläufigen Rechnungsergebnisses des laufenden Jahres.
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist aufgefordert, vermehrt Drittmittel einzuwerben und seine Eigenmittel, wenn möglich, zu erhöhen. Dabei sind die sozialen Bedarfe der Nutzer und Nutzerinnen zu berücksichtigen.

§ 4 Zielvereinbarungen

- (1) Um die künstlerische Ausstrahlung, die Wirtschaftlichkeit und das Kulturmarketing zu verbessern sowie den Bildungsauftrag zu unterstützen, werden folgende kulturpolitische Ziele angestrebt, die der Zuwendungsempfänger zu diesem Vertrag umsetzen wird:
- 1. Förderung der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit
- 2. Erschließung neuer Besucher- und Nutzergruppen (insbes. mit Migrationshintergrund)
- 3. Kooperationen mit anderen Kultur-, Bildungs- und sonstigen Einrichtungen
- 4. Durchführung einer einfachen Besucher- / Nutzerbefragung

§ 5 Zuwendungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die jährliche Zuwendung ist grundsätzlich die Vorlage eines ausgeglichenen Jahresabschlusses – jeweils zum zweiten Termin des Ausschusses für Bildung und Kultur.

Eine jährliche Rücklage von maximal EUR 5.000 kann gebildet werden.

Darüber hinaus ist der städtische Zuschuss, anteilig des Gewinnes zu einem 1:2 Verhältnis, zu kürzen. Gebildete Rückstellungen bleiben bei der Ermittlung des Gewinns außer Betracht und werden nicht berücksichtigt.

Die Nachweispflichten ergeben sich aus § 7.

(2) Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) stimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellungen der Vertragsverlängerung zu.

(3) Der Zuwendungsempfänger weist in seinen Veröffentlichungen (Flyern, Plakaten, Programmheften, Website) an übersichtlicher Stelle auf die Förderung der Stadt Frankenthal (Pfalz) hin und verwendet dazu das Logo der Stadt Frankenthal (Pfalz).

§ 6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Frankenthal (Pfalz) unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen, nachträglich die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck ermäßigen oder Deckungsmittel erhöhen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Frankenthal (Pfalz) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Kulturbetrieb eingestellt, der Zuwendungsempfänger aufgelöst oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden soll.

§ 7 Berichtspflichten und Prüfung

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres nachzuweisen (Vorlage der Bilanzen und Geschäftsunterlagen). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem schriftlichen Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres (Jahresrechnung). In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen getrennt nach Wirtschaftsbetrieb und Kulturbetrieb. Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis im zweiten Kulturausschuss des jeweiligen Jahres der Stadt Frankenthal (Pfalz) darzulegen.

§ 8 Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt ab 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Frankenthal, den	Frankenthal, den
Dr. Nicolas Meyer	Jürgen Hellmann
Oberbürgermeister	1. Vorsitzender Theater Alte Werkstatt e.V